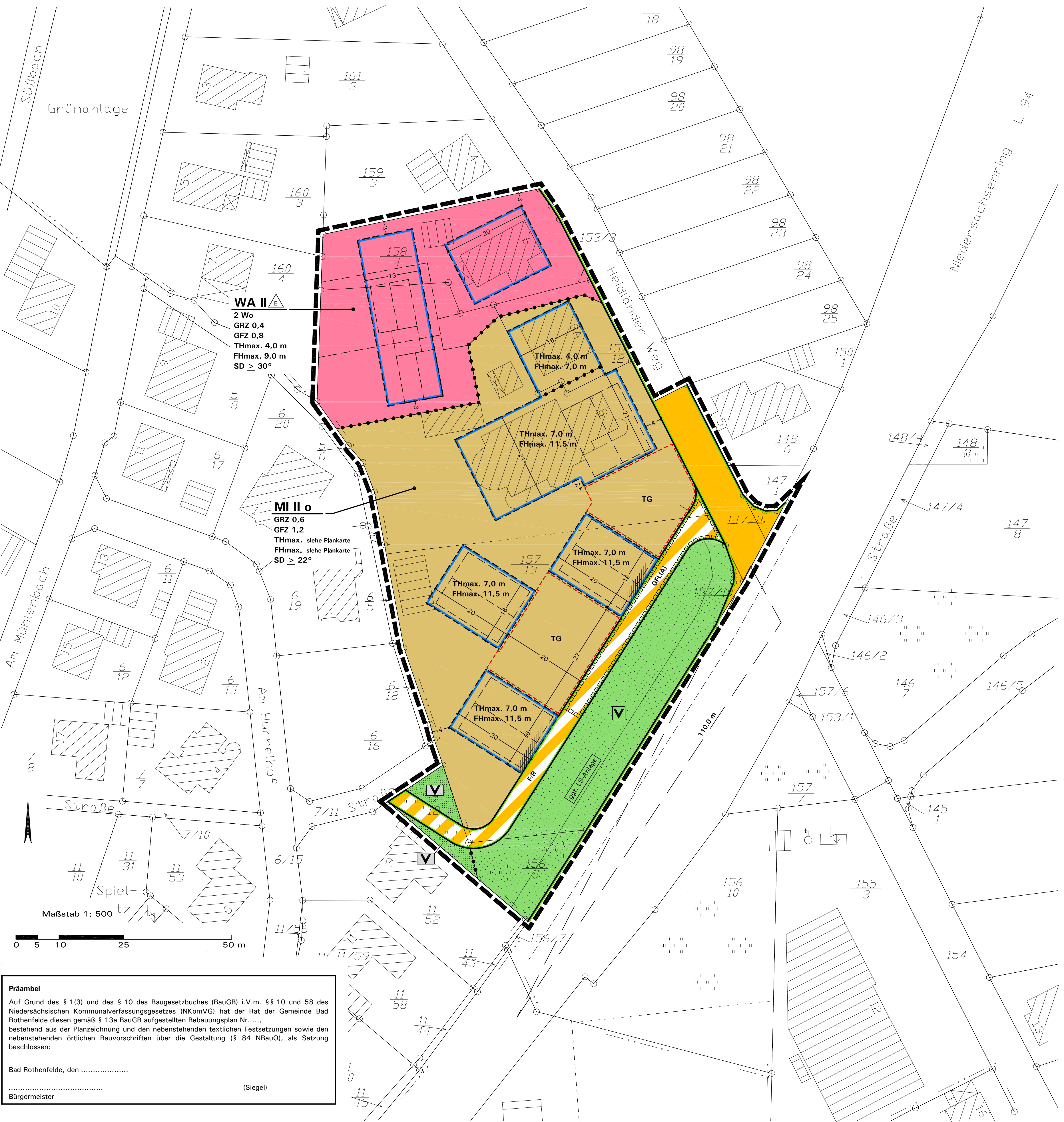


# GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

## BEBAUUNGSPLAN NR. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“

### mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO



**Präambel**  
Auf Grund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde diesen gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. .... bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), als Satzung beschlossen.

Bad Rothenfelde, den .....  
Bürgermeister (Siegel)

#### Verfahrensvermerke

| Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB                                                                                                                                                                                                                   | Frühzeitige Beteiligung gem. § 13a BauGB, i. V. m. §§ 3(1), 4(1) BauGB                                                                                                                                                                                                    | Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) BauGB, i. V. m. §§ 3(2), 4(2) BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. .... mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.<br>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. | Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am ..... wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch: .....<br>Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben von ..... bis ..... | Nach des öffentlichen öffentlichen Bekanntmachung am ..... hat der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen.<br>Die Gemeinde hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a(2) i. V. m. § 4(2) BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme bis ..... gebeten. | Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat die gemäß § 13a(2) BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.<br>Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. | Der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ..... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Plan mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten. | Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind:<br>- die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans,<br>- die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und<br>- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden. |
| Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                         | Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                        | Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Siegel der Gemeinde<br>Bad Rothenfelde, den .....<br>Bürgermeister                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

#### Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

##### A. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)  
**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
**Planzeichenverordnung (PlanZV)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)  
**Niedersächsisches Baurechts (NBauO)** i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)  
**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG)** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

##### B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>WA</b>                                     | <b>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</b><br>Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.1.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>MI</b>                                     | <b>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</b><br>Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen D.2:<br>Zulässige Traufhöhe TH in Meter über Bezugspunkt:<br>- Höchstmaß, z.B. 7,0 m<br>Zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt:<br>- Höchstmaß, z.B. 11,5 m<br>Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, z.B. 0,6<br>Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, z.B. 1,2<br>Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO):<br>- Höchstmaß, hier zwei Vollgeschosse                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>II</b>                                     | <b>3. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)</b><br>Bauweise:<br>- Offene Bauweise<br>- Offene Bauweise, nur Einzeihäuser zulässig<br>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen D.3<br>- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich<br>- nicht überbaubare Grundstücksfläche<br>Baugrenzen bzw. Gebäudeseiten, für die eine vom Baurechtsrecht abweichende Tiefe der Abstandfläche gilt, s. textliche Festsetzung Nr. D.4.1                                                                                                                                                                                                                |
| <b>O</b>                                      | <b>4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)</b><br>Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung<br>Straßenverkehrsfläche<br>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, öffentlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Grünflächen</b>                            | <b>5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)</b><br>Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung „Begleitgrün“<br>Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Örtliche Bauvorschriften</b>               | <b>6. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO)</b><br>Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plan-karte, siehe auch textliche Festsetzung E.1. Zulässig sind ausschließlich:<br>- Satteldächer (SD), Dachneigungen mindestens 30°<br>- Satteldächer (SD), Dachneigungen mindestens 22°                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Sonstige Festsetzungen und Planzeichen</b> | <b>7. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen</b><br>Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung D.4.2<br>Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.3<br>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)<br>Flächen für Tiefgaragen (§ 9(1) Nr. 4, 22 BauGB)<br>- NN -<br>- Ggf. aktive Schallschutzmaßnahmen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB), schalltechnische Prüfung und Abstimmung der Einzelheiten mit dem Straßenbausträger im Zuge des Aufstellungsverfahrens<br>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)<br>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße<br>Maßangabe in Meter |

##### C. Darstellungen der Plangrundlage ohne Festsetzungscharakter

|  |                                                    |
|--|----------------------------------------------------|
|  | Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern |
|  | Vorhandene Bebauung mit Hausnummer                 |
|  | Vorgeschlagene Gebäude                             |

##### D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Im allgemeinen Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) gilt: Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.
  - Im Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO) gilt: Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsbetriebe jeder Art sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
  - Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** ist die **Höhenlage des Sockels** gemäß textlicher Festsetzung D.4.4.
  - Die oberen Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen** sind wie folgt definiert:
    - Traufhöhe:** Die Traufhöhe TH entspricht der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
    - Firsthöhe:** Die Firsthöhe FH entspricht der Oberkante des Firsts.

##### 3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 12, 14 und 23(5) BauNVO)

- Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen allseitig einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- Nebengebäude auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur eingeschossig zulässig.

##### 4. Sonstige Festsetzungen

- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB) im allgemeinen Wohngebiet WA:** Auf Baugrundstücken mit einer Größe unter 500 m² ist nur eine Wohnung zulässig, bei Grundstücksgrößen von 500 m² und mehr sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.
- Entlang der hierfür markierten Baugrenzen im Mischgebiet MI ist **keine Abstandfläche nach Baurechtsrecht anzusetzen** (§ 9(1) Nr. 2a BauGB).
- Sichtfelder** sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).
- Höhenlage des Sockels (§ 9(3) BauGB):** - wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens bestimmt -

##### E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 NBauO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“

- Bauliche Anlagen**
  - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper** gemäß Eintrag in der Plankarte. Bei untergeordneten Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, untergeordneten Anbauten und Nebengebäuden (=Nebendächer) sind jeweils auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.
  - Dachaufbauten und Dacheinschnitte** sind im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut, Einzellängen werden zusammengerechnet. Abstand zwischen Dachaufbauten/Dacheinschnitten und Ortsgang: mindestens 1,5 m.
  - Der First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
  - Als **Dacheindeckung** sind für geneigte Hauptdächer nur Betondachsteine und Tonziegel in roten bis braunen Farben und in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig sowie Dachbegrünungen, Glasdächer und Solaranlagen. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glänzende Dachsteine/-ziegel sind ausdrücklich unzulässig (in Zweifelsfällen frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde).
- Gestaltung der Fassaden:** Für Außenwandflächen der Hauptgebäude sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zugelassen:
  - Putz: Weiße und helle Tönungen (Definition „helle Tönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben und Mauerwerk zulässig.
  - Sicht- bzw. Verblendlamellen: Rote bis rotbunte Farbtonungen (Rotanteil mindestens 50 %).
  - Untergeordnete Bauteile: Es sind andere Materialien, wie z.B. Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig.
  - Holzblockhäuser mit Holzfassaden sind unzulässig.Von den Vorgaben ausgenommen bleiben untergeordnete Bauteile wie Sonnenschutz-elemente, Balkone, Brüstungssicherungen, Geländer. Abweichungen können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.
- Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:** Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dacheindeckung, Dachüberstände, Ausführung der Giebeln und Gebäudehöhe (Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszuführen. Die Außenwände sind in Oberflächenmaterial und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

##### 2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften

- Vorgärten** sind mit Ausnahme der Zuwegungen, Stellplätze, Garagen/Carports etc. gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Abstellplatz, Lagerplatz oder Arbeitsfläche hergerichtet werden. Siehe Hinweis G.1.
- Stellplatzanlagen für nicht überdachte KFZ-Stellplätze** ab 4 Stellplätzen sind mit standortgerechten, kleinkronigen Laubbäumen in Pflanzbeeten von jeweils mindestens 4 m² wie folgt zu bepflanzen: Je angefangene 4 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen (Pflanzqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm).
- Entlang der Verkehrsflächen sowie zur Einfriedung von Vorgärten sind nur heckenartige Einfriedungen aus standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Grundstücksseitig sind hinter und innerhalb dieser Hecken zusätzlich andere Einfriedungen in maximal gleicher Höhe zulässig, deren Abstand zu Verkehrsflächen muss mindestens 0,5 m betragen.

##### 3. Altbestand

- Abweichungen im Altbestand:** Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen E.1 und E.2 zugelassen werden, soweit von den Festsetzungen bereits im Altbestand abgewichen wird.  
Hinweis zur Definition „Altbestand“: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans im Plangebiet vorhandener Gebäudebestand.

##### 4. Ausdrückliche Hinweise zu diesen örtlichen Bauvorschriften

- In Zweifelsfälle bei Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
- Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 86 NBauO.
- Zu Verhandlungen gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 80(3) NBauO und können gemäß § 80(5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.

##### F. Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB)

- Trinkwassergewinnungsgebiet / Heilquellenschutzgebiet**  
Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwassergewinnungsgebiets Dissen - Bad Rothenfelde sowie in der Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebiets (HQS) Bad Rothenfelde.  
Zum Heilquellenschutzgebiet ist der gemeinsame Beschluss des Regierungspräsidenten in Osnabrück und des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld über die Festsetzung der Schutzbezirke für die Solequellen in Bad Rothenfelde vom 07.04.1959 / 05.05.1959 zu beachten. Gemäß der Änderungsverordnung vom 19.06.1990 zur oben genannten Verordnung dürfen die dort aufgeführten Arbeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Osnabrück - Untere Wasserbehörde - vorgenommen werden. Nach der vorgenannten Verordnung sind z.B. Bohrungen und Ausgrabungen von einer Tiefe von mehr als 2 m und die Anlage von Versickerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung zulässig.

##### G. Hinweise

- Definition Vorgarten (VG)**  
Nicht überbaute bzw. nicht überbaubare Fläche zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang von straßenbegrenzten Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen und Gebäude zu öffentlichen Verkehrsflächen von etwa 3-5 m. Bei Eckgrundstücken gilt sowohl die Fläche zwischen der vorderen als auch der seitlichen Gebäudeaußenwand und der Verkehrsfläche als Vorgarten (VG), an der seitlichen Gebäudeaußenwand jedoch nur bis zur Schnittkante mit der rückwärtigen Gebäudeaußenwand.  
Abbildung: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten (WG)
- Verwertung von Niederschlagswasser (Regenwasserspeicheranlagen)**  
Die Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen als Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität wird empfohlen. Sicherungsmaßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften und nach DIN 1988 sind zu beachten. Auf Antrag kann gemäß § 5 der Abwasserentsorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 01.01.2002 die Errichtung einer Regenwasserspeicheranlage genehmigt werden.
- Ökologische Belange**  
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen. Insbesondere betrifft dies Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung und Verwendung umweltverträglicher Baustoffe. Die Nutzung von regenerativen Energien ist aufgrund des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Bad Rothenfelde unbedingt wünschenswert. Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortgerechte, heimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Dachbegrünungen werden für Nebenanlagen und Nebengebäude ebenfalls ausdrücklich empfohlen. Die Zulässigkeit der Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bodenfunde**  
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie zufällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14(1) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich meldepflichtig. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14(2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Altlasten**  
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet sind verschiedene Altstandorte registriert. Diese sind in der Begründung benannt. Generell gilt: Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück sofort zu verständigen.
- Kampfmittel**  
Einzelteile sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

**BAD ROTHENFELDE**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 65**  
**„Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO**

**Gemarkung Bad Rothenfelde, Flur 10**  
Maßstab: 1:500  
Planformat: 107 cm x 75 cm  
0 25 50 m  
Nord  
Bearbeitung: Vorentwurf März 2017  
Planungsbüro Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29  
Gezeichnet: Pr  
Bearbeitet: Sc

Pr. 20170322\_05-Vorentwurf